

In welchem Mass kann Fernarbeit (Teleworking) beim Staat zum Einsatz gelangen?

Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 17. Juni 2010 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat (*TGR* 2010 S. 1059) fordert Grossrat Eric Collomb den Staatsrat auf, einen detaillierten Bericht über die Zweckmässigkeit und die Risiken in Zusammenhang mit der Einführung von Fernarbeit (Teleworking) beim Staat Freiburg zu verfassen mit statistischen Angaben darüber, für wie viele Arbeitsplätze und Personen diese Arbeitsweise vorstellbar wäre.

Grossrat Eric Collomb begründet seinen Vorstoss mit folgenden Argumenten. Ein Boom der Fernarbeit, der im Zuge der technologischen Entwicklung zu erwarten war, ist in der Schweiz paradoxerweise nicht eingetreten, ganz im Gegenteil. Dabei wird mit «Teleworking» eine Win-win-Situation erreicht, da sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer davon profitieren. So finden Mitarbeitende, die die Bewilligung zur Fernarbeit erhalten haben, einen besseren Ausgleich zwischen Berufs- und Privatleben. Auch der Arbeitgeber kommt dabei auf seine Rechnung, und zwar mit mehr Produktivität, Flexibilität, weniger Fehlzeiten oder sogar Klimaschutz, weil Arbeitswege wegfallen. Grossrat Eric Collomb räumt ein, dass Telearbeit die Strukturen einer Dienststelle grundlegend verändert und die Einführung neuer Regeln voraussetzt.

So muss der Staatsrat in seinen Augen den Weg Richtung «Teleworking» einschlagen.

Antwort des Staatsrates

Zunächst einmal ist der Begriff der Fernarbeit, auf den sich Grossrat Eric Collomb bezieht, zu umschreiben. Grossrat Collomb setzt diese Arbeitsform mit dem Teleworking gleich, zu Deutsch Telearbeit. Nach gängiger Definition werden unter dem Begriff Telearbeit alle Tätigkeiten zusammengefasst, die ausserhalb des ordentlichen Arbeitsplatzes ausgeübt werden, sofern es sich nicht um Dienstreisen handelt und regelmässig so gearbeitet wird. Ausserdem muss mit den entsprechenden technischen Informations- und Kommunikationsmitteln gearbeitet werden. Somit gelten die gelegentliche Arbeit ausserhalb des ordentlichen Arbeitsplatzes sowie ein regelmässiger Fernzugriff auf das Informatiksystem oder das Betriebsnetz nicht als Telearbeit. Telearbeit fällt übrigens nicht unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Heimarbeit.

Auf der Grundlage dieser Definition von Telearbeit lassen sich folgende Feststellungen zur gegenwärtigen Situation bei der Kantonsverwaltung machen:

- Bis jetzt gibt es keine spezifische Regelung über die Telearbeit.
- Allerdings sind schon einige diesbezügliche Anträge gestellt und von den betroffenen Dienstchefinnen und -chefs grundsätzlich mit der Stellungnahme des Amtes für Personal und Organisation bearbeitet worden.
- Die Bewilligungserteilung für Telearbeit wurde an mehrere Bedingungen geknüpft zwecks Gewährleistung der Arbeitsqualität, des Datenschutzes, des Dienstbetriebs und der Kontrolle der Arbeitszeiteinhaltung.
- Nach Erteilung der Bewilligung von Telearbeit ist jeweils das Amt für Informatik und Telekommunikation (ITA) zum Einsatz gekommen und hat eine Extranet-Verbindung SSL VPN für den Fernzugriff eingerichtet. Solche Verbindungen sind übrigens im

November 2009 geschaffen worden, um sicherzustellen, dass auch im Katastrophenfall wie bei einer Pandemie oder einem Brand ausserhalb des Arbeitsplatzes weitergearbeitet werden kann.

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass Telearbeit gewisse Vorteile hat, wie von Grossrat Eric Collomb angesprochen. Allerdings sind auch die Risiken und allfälligen Nachteile dieser Arbeitsform für Arbeitgeber wie auch für Arbeitnehmer nicht ausser Acht zu lassen. Voraussetzung für eine dauerhafte Fernarbeitsbeziehung ist es, dass sich die Arbeit überhaupt mit Telearbeit erledigen lässt, dass Datensicherheit und Datenschutz garantiert sind, dass der Zusammenhalt des Dienstpersonals weiter gewährleistet ist, dass die Telearbeiter/innen beruflich und sozial integriert sind, dass die Arbeit zwischen Telearbeiter/innen und dem internen Personal koordiniert ist, dass die in Telearbeit erbrachte Arbeitsleistung und geleisteten Arbeitsstunden messbar sind, dass die/die Angestellte bei sich zuhause ein geeignetes Arbeitsumfeld hat und ein harmonisches Nebeneinander von Privat- und Berufsleben möglich ist. Aus diesen Gründen muss die Telearbeit nach Ansicht des Staatsrates in der Kantonsverwaltung unbedingt speziell reglementiert werden, um den von Grossrat Eric Collomb gewünschten Weg einzuschlagen und diese Arbeitsform zu ermöglichen. Er will folglich Richtlinien über die Voraussetzungen für Telearbeit erlassen, die sich insbesondere an das anlehnen, was schon in anderen Gemeinwesen beschlossen worden ist (namentlich in den Kantonen Basel und Wallis). Diese Richtlinien werden dann beim Personal und bei den Personalverbänden in die Vernehmlassung geschickt. Der Staatsrat ist jedoch der Ansicht, dass entgegen dem Wunsch von Grossrat Eric Collomb eine detaillierte Analyse und Abklärung, wo Telearbeit eingeführt werden könnte und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich dafür interessieren könnten, im Vorfeld nicht angezeigt ist. Der Staatsrat wird hingegen Bericht darüber erstatten, wie es mit der Telearbeit läuft, und zwar frühestens drei Jahre nach Inkraftsetzung der neuen Richtlinien, die er verabschieden will. Dieser Bericht wird dann die Fragen von Grossrat Eric Collomb beantworten.

Im Hinblick auf die bereits vorgesehene Ausarbeitung einer spezifischen Reglementierung der Telearbeit und einem frühestens drei Jahre später folgenden Bericht über die Umsetzung dieser künftigen Regelung, beantragt Ihnen der Staatsrat, dieses Postulat anzunehmen; er wird Ihnen den entsprechenden Bericht frühestens in vier Jahren unterbreiten.

Freiburg, den 28. September 2010